

A N T R A G

CDU-Fraktion

Gegenstand:

Umgang mit Kleingärten im Abflussbereich der Elbe - Fortschreibung des Förderprogramms einschließlich Aktualisierung der Zielstellungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass nach dem Hochwasserereignis 2013 der schrittweise Rückbau/die schrittweise Verlagerung von besonders gefährdeten Kleingärten aus dem Abflussbereich der Elbe in Folge des Beschlusses V0105/14 in großen Teilen erfolgreich umgesetzt wurde.
2. Der Stadtrat beschließt, dass die mit Beschluss V0105/14 eingeführte und bis 2022 befristete Entschädigung für die Verlagerung/den Rückbau von Baulichkeiten in Kleingartenanlagen zunächst bis einschließlich 2025 weiter gewährt wird. Gleiches gilt für die Übernahme der Beräumungskosten.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30.06.2024 eine Vorlage über den Stand des Rückbau-/Verlagerungsprogramms sowie über die weitere Fortführung dieser Entschädigungen/Kostenübernahmen zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, unter Einbeziehung aller Kleingartenvereine im alten Elbarm - beispielsweise als Fortsetzung des Beteiligungsprozesses „Leben mit dem Fluss“ - bis zum 30.06.2020 eine Vorlage über die Zukunft des Kleingartenwesens im alten Elbarm zu erarbeiten. Neben der Erläuterung der Erkenntnisse bzw. Konsequenzen aus der neuen 2D-HN-Modellierung ist im Rahmen der Erörterung der überschwemmungsgebietbezogenen Problemlagen insbesondere das tatsächliche Gefährdungspotenzial der baulichen Anlagen einer kritischen Analyse zu unterziehen. In diesem Zusammenhang sind auch die (rechtlichen und tatsächlichen) Auswirkungen einer Höherlegung der Salzburger Straße wie auch einer möglichen Verlegung des Niedersedlitzer Flutgrabens detailliert darzulegen.
5. Der Oberbürgermeister wird gebeten, alle Spielräume zu nutzen, um die Befristung der wasserrechtlichen Genehmigungen in diesem Gebiet mindestens bis zum Abschluss dieses Prozesses (Richtwert: zwei Jahre nach der Beschlussfassung zu o. g. Vorlage durch den Stadtrat) zu verlängern. Die betroffenen Pächter/Vereine sind spätestens bis zum 28.02.2019 über die Wahrscheinlichkeit einer solchen Fristverlängerung zu informieren. Unabhängig von einer solchen Verlängerung gelten die Entschädigungen und Beräumungskostenübernahmen aus Punkt 2 zukünftig auch für Parzellen/Baulichkeiten, deren wasserrechtliche Genehmigung ausgelaufen ist.

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bemühungen zur Erschließung von Kleingartenersatzflächen erheblich zu intensivieren. Zielstellung muss es sein, dass für jede im Rahmen des o. g. Rückbauprogramms aufzugebene/beräumte Parzelle auf Wunsch eine möglichst ortsnahe Ersatzfläche zur Verfügung gestellt werden kann.

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	10.09.2018	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ortsbeirat Leuben		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Altstadt		öffentlich	beratend
Ortsbeirat Blasewitz		öffentlich	beratend
Kleingartenbeirat		öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Begründung:

Im Juli 2015 hat der Stadtrat mit dem Beschluss V0105/14 den Umgang mit Kleingartenanlagen geregelt, die bei einem 100jährigen Hochwasserereignis im Abflussbereich der Elbe liegen. Als Ziel wurde damals formuliert, diese Parzellen - bei freiwilliger Aufgabe - schrittweise zurückzubauen und weitestgehend von bebautem Kleingartenland in unbebautes, möglichst kleingärtnerisch genutztes, Land umzuwandeln. Dazu unterstützte die Landeshauptstadt Dresden sowohl praktisch als auch finanziell den Rückbau von Baulichkeiten auf den betroffenen Parzellen. Pächter, die in diesem Rahmen ihre Parzelle aufgaben, erhielten eine pauschale Abstandszahlung. Auf diesem Wege ist es gelungen, einen großen Teil der am stärksten betroffenen Kleingärten, so bspw. in den KGV Ostragehege, Leubener Wiesen, Die Ufergärten, An dem Zschiebach I u. a. zu beräumen und zu renaturieren.

Eines der wichtigsten Ziele des Beschlusses kann damit weitgehend als erfüllt angesehen werden:

Von den Kleingartenanlagen im Abflussbereich eines HQ100 der Elbe geht im Hochwasserfall ein großes Gefährdungspotenzial aus, insbesondere bei größeren Hochwasserereignissen (HQ20/HQ50/HQ100). Einerseits treten in den Anlagen Schäden auf, die zum Teil so massiv sind, dass Bereiche dieser Anlagen nicht mehr genutzt werden können. Andererseits besteht ein erheblich potenzielles Risiko für Schädigungen von Unterliegern durch Abdriften von Gegenständen und Aufbauten. (V0105/14)

Der Rückbau von hochwasserbetroffenem Kleingartenland ist inzwischen an einem Punkt angekommen, an dem auch relativ gering betroffene Sparten bzw. Parzellen in den Fokus geraten. Gerade im alten Elbarm, welcher zum Hochwasser 2013 nicht durchströmt wurde, sind vom Rückbauprogramm inzwischen auch Lauben betroffen, an denen das Hochwasser faktisch keine Schäden (außer einer Durchfeuchtung) angerichtet hat. Gleichzeitig hat sich die Entwicklung unserer Stadt seit 2015 erheblich beschleunigt. Gerade in einer derart schnell wachsenden Stadt wie Dresden mit einer immer stärker steigenden vielfältigen Flächennachfrage sollte dies Anlass sein, die weiteren Ziele des Programms von 2015 zu hinterfragen und gegebenenfalls nachzujustieren, gerade weil auch die Erschließung von neuem Kleingartenland (Punkt 2.3 des Beschlusses von 2015) nicht in dem Maß erfolgen konnte, wie anfangs gehofft.

Für Kleingartenflächen, die aus hydraulischen Gründen in Grünland gewandelt werden müssen und auch nicht als Kleingartenland ohne Laube weiterverpachtet werden können, müssen Ersatzflächen durch die umgehende Fortschreibung des KEK ermittelt, in der Verwaltung umfassend abgestimmt und bei Eignung angekauft und/oder erschlossen werden. (V0105/14)

Den Antragstellern sind die vielfältigen Bemühungen v.a. des ASA in dieser Beziehung bewusst; daher sollte Punkt 6 des vorliegenden Beschlussvorschlags, nicht als Kritik sondern vielmehr als Aufforderung an den Oberbürgermeister verstanden werden, die zuständigen Ämter bei dieser Aufgabe nachdrücklich zu unterstützen.

Um mit den sich ändernden Herausforderungen unserer Stadt schrittzuhalten und ggf. eine Neujustierung der 2015 formulierten Zielstellungen umfassend erörtern zu können, sollte daher in einem ersten Schritt der Stadtrat seine Bereitschaft formulieren, die ursprünglich bis 2022 befristete Rückbauförderung zu verlängern. So kann der Rahmen geschaffen werden, gemeinsam mit den Betroffenen die aktuelle Situation zu analysieren und – zurückgreifend auf die Erfahrungen des Beteiligungsprozesses „Leben mit dem Fluss“ – daraus gemeinsame Zielstellungen für die Zukunft zu entwickeln.

Aus der Antwort des Oberbürgermeisters vom 22. Mai 2018 auf die schriftliche Anfrage zum Umgang mit den Kleingärten im Hochwassergebiet (AF2382) von Stadträtin Ahnert geht hervor, dass die Auswertungen der neuen 2D-HN-Simulation der Landeshauptstadt erst seit März 2018 und vertiefende Untersuchungen (sogenannte instationäre Berechnungsverfahren) erst seit Mai 2018 vorliegen und gegenwärtig ausgewertet werden. Offen ist, wie die Höherlegung der Salzburger Straße tatsächlich realisiert wird und wie sich dies auf das Abflussgebiet auswirken wird. Die Befristung der wasserrechtlichen Genehmigungen laufen nach derzeitigem Kenntnisstand allerdings im April 2020 aus. Entsprechend der Regelungen in den Kleingartenvereinen müssen die meisten Pächter bereits im Juni mit Wirkung zum Jahresende kündigen. Das heißt, bereits im Juni 2019 müssten die betroffenen Kleingärtner mit wasserrechtlichen Genehmigungen ihre Verträge kündigen, um von der Abstandszahlung zu profitieren. Eine fundierte Auswertung der o.g. Simulationen bzw. Neuberechnungen wird nach Aussagen von Frau Bürgermeisterin Jähnißen auf Anfrage von Stadtrat Matthis in der Stadtratssitzung am 28. Juni 2018 aber frühestens im IV. Quartal 2019 eher 2020 vorliegen. Zu spät, für die betroffenen Kleingärtner. Gleichzeitig sind diese Lauben, die ja nach strengen Kriterien errichtet wurden, diejenigen, die jetzt im baulich besten Zustand sind. Es sollten daher, wo dies möglich ist, die Pächter mit wasserrechtlicher Genehmigung nicht schlechter gestellt werden, als die Pächter ohne eine solche Genehmigung.

Jan Donhauser
Fraktionsvorsitzender